

## **Untersuchungsausschuß im Zusammenhang mit den Vorgängen bei der Sport-Toto GmbH**

### **A. Auftrag**

Die Fraktion der SPD hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang parlamentarische Untersuchungsbefugnisse bestehen, um das Geschäftsgebaren der Sport-Toto GmbH und der Sport und Reisen GmbH sowie die staatlichen Auftrags- und Genehmigungsbefugnisse einer Überprüfung durch einen Untersuchungsausschuß zu unterziehen.

### **B. Stellungnahme**

#### **I. Rechtsstellung der Sport-Toto GmbH und der Sport und Reisen GmbH**

Die Sport-Toto GmbH in Koblenz ist eine juristische Person des Privatrechts. Gesellschafter sind die Sportbünde Pfalz e.V., Rheinhessen e.V. und Rheinland e.V. Das Land ist an der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Sport-Toto GmbH betreibt die Sportwetten "Fußballtoto" und "Rennquintett" sowie die Lotterie "GlücksSpirale" selbständig als sog. Eigengeschäfte. Die Lotterien "Zahlenlotto 6 aus 49", "Spiel 77", "Losbrieflotterie" und "Landeslotterie Super 6" wurden ihr vom Land, das aufgrund § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über das Zahlenlotto in Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> insoweit selbst Veranstalter ist, als Auftragsgeschäfte übertragen. Die Übertragung dieser Geschäfte, die im Jahr 1993 etwa 94 v.H. der Umsatzerlöse ausmachten, erfolgte durch

---

<sup>1</sup> Vom 26. November 1956, GVBl. S. 145, BS 716-2.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) vom 24. November/3. Dezember 1956<sup>2, 3</sup>. Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages unterliegt die Sport-Toto GmbH bei der Durchführung des Zahlenlottos den Weisungen der Landesregierung. Nach Abs. 2 der Vorschrift ist für einige geschäftliche Maßnahmen - unter anderem für den Jahresabschluß - die vorherige Zustimmung des Landes erforderlich. § 6 GBV ermächtigt die Landesregierung, die Sport-Toto GmbH jederzeit zu prüfen oder vom Landesrechnungshof oder einem sonstigen Beauftragten prüfen zu lassen. Außerdem hat die Gesellschaft nach § 5 des Vertrags die Einnahmen aus der Durchführung des Zahlenlottos, soweit sie nicht als Gewinn ausgeschüttet worden sind, abzüglich der Geschäftsbesorgungsvergütung nach § 4 Abs. 1 GBV (zur Zeit 12,9 v.H. der Spieleinsätze zzgl. Umsatzsteuer) an das Land abzuführen. Diese Mittel werden über den Landeshaushalt dem Landessportbund zugeführt.

Die Sport-Toto GmbH ist zu 20 v.H. an der Sport und Reisen GmbH (S+R) beteiligt. Die restlichen Anteile werden von den drei Sportbünden und dem Landessportbund gehalten. Die beiden Geschäftsführer der S+R sind auch Mitglieder der Geschäftsführung der Sport-Toto GmbH<sup>4</sup>. Zwischen der S+R und dem Land bestehen keine besonderen vertraglichen Beziehungen.

Aufgrund der privatrechtlichen Organisation der beiden Gesellschaften stellt sich die Frage, ob einem Untersuchungsausschuß des Landtags ihnen gegenüber Untersuchungsbefugnisse zustehen und wie weit diese gegebenenfalls reichen.

## **II. Untersuchungskompetenz im nichtstaatlichen Bereich**

Nach Art. 91 LV hat der Landtag das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzurichten. Was Gegenstand der Untersuchung durch einen solchen Ausschuß sein kann, geht aus der Vorschrift nicht hervor. Nach § 1 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) hat ein Untersuchungsausschuß die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.

---

<sup>2</sup> Rechnungshofbericht 1994, Drs. 12/6600, S. 61 f.

<sup>3</sup> Mittlerweile hat das Land den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Sport-Toto GmbH zum 31.12.2000 gekündigt, vgl. DIE RHEINPFALZ vom 23.10.1996, Seite "Südwestdeutsche Zeitung".

<sup>4</sup> Rechnungshofbericht 1994, Drs. 12/6600, S. 61.

Nach Abs. 2 sind Untersuchungsverfahren nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landtags zulässig.

1. Die Frage, ob Vorgänge im nichtstaatlichen Bereich Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen sein können, ist in der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur bereits ausführlich erörtert worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich insbesondere in seinem Beschluß vom 01.10.1987 zum Untersuchungsausschuß "Neue Heimat" des Deutschen Bundestages mit dieser Frage befaßt<sup>5</sup>. In der Entscheidung wird ausgeführt, daß sich die Kontrollkompetenz des Parlaments nicht auf Vorgänge bei Regierung und Verwaltung beschränkt, sondern grundsätzlich auch Vorgänge im öffentlichen Leben und Vorkommnisse im gesellschaftlichen Bereich erfassen kann, sofern ein die parlamentarische Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung rechtfertigendes öffentliches Interesse besteht<sup>6</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage offengelassen, ob die Untersuchung auch der Privatwirtschaft und der Lebensverhältnisse und -umstände von Privatpersonen generell im öffentlichen Interesse liegt. Es hat aber, bezogen auf die "Neue Heimat", ausgeführt, daß "jedenfalls hinsichtlich solcher privater Unternehmen - einschließlich der mit ihnen eng, insbesondere konzernmäßig verflochtenen Gesellschaften -, die aufgrund gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegen, [...] für die Aufklärung behaupteter, damit in Zusammenhang stehender Mißstände ein erhebliches öffentliches Interesse [besteht], das eine parlamentarische Beratung und Beschlußfassung rechtfertigt."<sup>7</sup> Voraussetzung für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sind danach zumindest eine besondere rechtliche Bindung des Unternehmens und eine staatliche Förderung.

Die rechtswissenschaftliche Literatur teilt überwiegend die Auffassung, daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse auch Vorgänge im nichtstaatlichen Bereich überprüfen können. Danach erstreckt sich der Kompetenzbereich des Parlaments nicht nur auf die Gesetzgebung sowie auf die Kontrolle der Regierung und der Verwaltung. Vielmehr kann es auch auf Entwicklungen und Ereignisse im gesellschaftli-

---

<sup>5</sup> BVerfGE 77, 1.

<sup>6</sup> BVerfGE 77, 1, 44.

<sup>7</sup> BVerfGE 77, 1, 45; vgl. auch Hessischer Staatsgerichtshof, ESVGH 22, 139.

chen Raum reagieren und sie zum Thema seiner Beratungen machen<sup>8</sup>. Allerdings gehen die Auffassungen darüber auseinander, wie das eine parlamentarische Untersuchung rechtfertigende öffentliche Interesse zu bestimmen ist. Zum Teil wird ein tatsächlich vorhandenes, sogenanntes faktisches öffentliches Interesse für ausreichend gehalten, d.h. es soll darauf ankommen, ob Vorgänge, die untersucht werden sollen, die Aufmerksamkeit und das Interesse der Allgemeinheit erregen oder nicht. Auch soll danach allein die faktische Befassung des Parlaments mit einer Angelegenheit diese in Anbetracht des Stellenwerts der Volksvertretung zum Gegenstand öffentlichen Interesses machen können<sup>9</sup>. Andere Autoren fordern, daß der zu untersuchende Sachverhalt einen Bezug zum Gemeinwohl hat<sup>10</sup> oder daß eine besondere Bindung des Privatrechtssubjekts durch eine Norm des öffentlichen Rechts gegeben ist<sup>11</sup>.

**2.** Der Meinungsstreit bedarf hier keiner Entscheidung, da die Aufklärung von möglichen Mißständen bei der Sport-Toto GmbH durch einen Untersuchungsausschuß sowohl nach den vom BVerfG entwickelten Maßstäben - soweit sie verallgemeinert werden können - als auch nach den in der Literatur vertretenen Ansichten zulässig sein dürfte.

Der Landtag kann sich mit dem Geschäftsgebaren der Sport-Toto GmbH im Rahmen seiner Zuständigkeit befassen. Es handelt sich um eine Angelegenheit des Landes, soweit das Land selbst Veranstalter des Zahlenlottos ist (vgl. oben B. I.). Die Durchführung dieser Aufgabe hat das Land aufgrund der Ermächtigung in § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über das Zahlenlotto in Rheinland-Pfalz der Sport-Toto GmbH übertragen.

---

<sup>8</sup> Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1988, S. 39 f.; Steinberger, Rechtsgutachten erstattet dem 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 11/7800, S. 1181, 1195; Buchholz, Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1990, S. 38 f.; a.A: Studenroth, Die parlamentarische Untersuchung privater Bereiche, 1992, S. 140, nach dessen Auffassung keine Kompetenz des Bundestags zur Befassung mit Vorgängen bei Privaten besteht .

<sup>9</sup> Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1988, S. 42 f.; Vetter, DÖV 1987, 426, 430; Böckenförde, AöR 103 (1978), 1, 15, der aber das öffentliche Interesse mit entgegenstehenden persönlichen oder privaten Interessen abwägen will, so daß sich nur ein "überwiegendes öffentliches Interesse" durchsetzen kann.

<sup>10</sup> Steinberger, Rechtsgutachten erstattet dem 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 11/7800, S. 1181, 1195.

<sup>11</sup> Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1991, S. 45 f.

An der Aufklärung möglicher Mißstände bei der Sport-Toto GmbH dürfte auch ein öffentliches Interesse bestehen. Zwar handelt es sich bei ihr nicht um ein gemeinnütziges Unternehmen, jedoch unterliegt sie besonderen rechtlichen Bindungen gegenüber dem Land. Wie oben unter B. I. dargestellt, erfüllt sie mit der Durchführung der Lotterien eine öffentliche, originär dem Land obliegende Aufgabe. Dementsprechend ist sie dabei den Weisungen der Landesregierung unterworfen. Außerdem sind die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Gesellschaft von der Genehmigung durch das Land abhängig. Darüber hinaus ist die Sport-Toto GmbH nach § 3 des Landesgesetzes über das Zahlenlotto in Rheinland-Pfalz bei der Erstellung der Lotto-Bestimmungen an die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden. Daß die Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, wird auch in § 1 Abs. 2 GBV erkennbar, wonach sie die ihr vom Land übertragenen Aufgaben unter der Bezeichnung "Staatliches Zahlenlotto Rheinland-Pfalz. Mit der Durchführung beauftragt: Sport-Toto GmbH, Koblenz" erfüllt.

Der Annahme eines öffentlichen Interesses für die Überprüfung durch einen Untersuchungsausschuß dürfte nicht entgegenstehen, daß die Sport-Toto GmbH keine besondere staatliche Förderung erfährt. Die ihr nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag zustehende Vergütung von derzeit 12,9 v.H. der Spieleinsätze zzgl. Umsatzsteuer ist nämlich die Gegenleistung für die Durchführung des Zahlenlottos. Die Auswirkungen des Geschäftsgebarens der Sport-Toto GmbH auf den Landeshaushalt sind aber wenigstens ebenso groß wie bei der Subventionierung eines Unternehmens. Die nicht als Gewinne ausgeschütteten oder der Sport-Toto GmbH als Vergütung zustehenden Einnahmen aus den staatlichen Lotterien stehen nämlich dem Land zu und fließen in den Landeshaushalt. Das Geschäftsgebaren der Sport-Toto GmbH hat danach unmittelbare Auswirkungen auf den Landeshaushalt: ein unwirtschaftliches Verhalten schmälert die Gewinnausschüttung an das Land und damit die diesem zustehenden Einnahmen. Anders als gegenüber lediglich subventionierten Unternehmen steht dem Land daher gegenüber der Sport-Toto GmbH nicht nur ein Kontrollrecht, sondern auch ein Weisungsrecht zu. Damit und mit der Notwendigkeit der Genehmigung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen der Gesellschaft soll sichergestellt werden, daß dem Land nicht durch eine unwirtschaftliche Unternehmensführung Einnahmen entgehen.

Nach alledem spricht vieles dafür, die vom Bundesverfassungsgericht für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses aufgestellten Anforderungen als erfüllt anzusehen.

3. Fraglich ist hingegen, ob auch die Untersuchung von Mißständen bei der S+R von einem öffentlichen Interesse gedeckt wäre. Diese Gesellschaft nimmt nämlich keine ihr vom Land übertragenen Aufgaben wahr und unterliegt deshalb auch nicht der Aufsicht der Landesregierung. Eine Untersuchung dürfte, entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Untersuchungsausschuß "Neue Heimat" vertretenen Auffassung aber möglich sein, wenn die S+R mit der Sport-Toto GmbH eng, insbesondere konzernmäßig verflochten wäre<sup>12</sup>. Ob dies der Fall ist, kann im Rahmen dieser Darstellung nicht untersucht werden. Der Landesrechnungshof vertritt allerdings die These, daß bei den beiden Gesellschaften von verbundenen Unternehmen auszugehen ist. Er begründet dies damit, daß die S+R als Tochterunternehmen der Sport-Toto GmbH mit dieser vielfältig und eng verbunden sei. So seien die beiden Geschäftsführer der S+R zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Sport-Toto GmbH. Mit dieser erziele S+R darüber hinaus mehr als 70 v.H. ihrer Umsätze<sup>13</sup>. Für eine Verflechtung beider Unternehmen spricht auch, daß die Sportbünde Pfalz, Rheinhessen und Rheinland sowohl an der Sport-Toto GmbH als auch an der S+R beteiligt sind.

Geht man davon aus, daß eine konzernmäßige Verflechtung zwischen der Sport-Toto GmbH und der S+R gegeben ist, dürfte sich das Prüfungsrecht eines Untersuchungsausschusses auch auf letztere erstrecken. Ansonsten wäre ein Untersuchungsrecht des Landtags für die S+R nicht gegeben.

Besteht danach eine parlamentarische Untersuchungsbefugnis gegenüber der Sport-Toto GmbH und evtl. auch gegenüber der S+R, stellt sich die Frage nach der Intensität dieses Prüfungsrechts.

### III. Reichweite der Untersuchungsbefugnis gegenüber Privaten

1. Die Überprüfung von Vorgängen bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist nicht unbeschränkt. Ein Untersuchungsausschuß als Träger öffentlicher Gewalt hat vielmehr die Grundrechte zu beachten. Diese können insbesondere das Beweiserhebungsrecht einschränken<sup>14</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat die insoweit maßgeblichen

---

<sup>12</sup> vgl. BVerfGE 77, 1, 45.

<sup>13</sup> Rechnungshofbericht 1994, Drs. 12/6600, S. 67.

<sup>14</sup> BVerfGE 77, 1, 46; Bay VerfGH, Entscheidung vom 19.04.1994, Az.: Vf. 71-IVa-93, S. 81 ff.

Grundsätze in seinem Beschluß zum Untersuchungsausschuß "Neue Heimat" des Deutschen Bundestages zusammengefaßt. Es hat ausgeführt: "Die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 14 GG, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG, verbürgen ihren Trägern Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 65, 1 [43]; 67, 100 [142 f.]). Dieses Recht darf nur im *überwiegenden* Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (vgl. BVerfGE 65, 1 [44]; 67, 100 [143]). Das Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GG) und der grundrechtliche Datenschutz stehen sich auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, daß beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (BVerfGE 67, 100 [143 f.]). Bei der hiernach gebotenen Abwägung sind namentlich Art und Bedeutung des mit der beabsichtigten Beweiserhebung verfolgten Ziels im Rahmen des dem Untersuchungsausschuß erteilten Auftrags und die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der betroffenen Daten angemessen zu berücksichtigen. Auf Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist, erstreckt sich das Beweiserhebungsrecht nicht (BVerfGE 67, 100 [144]). Schließlich ist stets zu prüfen, ob nach den Umständen eine öffentliche Beweisaufnahme gerechtfertigt ist oder ob die Grundrechte bestimmte Vorkehrungen parlamentarischer Geheimhaltung erfordern (BVerfGE 67, 100 [144])."<sup>15</sup>

Das bedeutet beispielsweise für die Beschlagnahme von Unterlagen Privater, die - entsprechend den nach Art. 91 Abs. 2 LV im Verfahren von Untersuchungsausschüssen sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Strafprozeßordnung - vom Richter anzuordnen ist, daß die Herausgabe unmittelbar an den Ausschuß nur erfolgen darf, wenn aus grundrechtlicher Sicht hiergegen keine Bedenken bestehen. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn ihre potentielle Beweisbedeutung im Gesamten von vornherein feststeht und nach dem mutmaßlichen Inhalt Geheimschutzmaßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich werden oder bereits in hinreichendem Umfang getroffen sind<sup>16</sup>. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Beschlagnahme

---

<sup>15</sup> BVerfGE 77, 1, 46 f.

<sup>16</sup> BVerfGE 77, 1, 55.

nahme zunächst als vorläufige Maßnahme anzuordnen. Die Unterlagen sind dann an das Gericht herauszugeben, das die potentielle Beweisbedeutung zu ermitteln hat. Nach der Durchsicht ist die endgültige Entscheidung über den Umfang der Beschlagnahme zu treffen. Die nicht benötigten Unterlagen sind freizugeben. Die Herausgabe an das Gericht ist auch dann anzuordnen, wenn zwar die Beweisbedeutung feststeht, aber Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die beschlagnahmten Papiere grundrechtlich geschützte Daten enthalten, die bisher noch nicht getroffene Geheimhaltungsmaßnahmen erforderlich machen können<sup>17</sup>.

**2.** Die Sport-Toto GmbH genießt als juristische Person des Privatrechts nach Art. 19 Abs. 3 GG Grundrechtsschutz. Sie kann sich insbesondere auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG geschützt wird, berufen. Ein Untersuchungsausschuß hätte dies bei seinen Untersuchungen zu beachten. Bei der Beschlagnahme von Firmenunterlagen, die Betriebsgeheimnisse enthalten könnten, wäre entsprechend dem vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten, oben geschilderten Verfahren vorzugehen. Als mögliche Geheimhaltungsmaßnahme zum Schutz der grundrechtlich geschützten Daten der Sport-Toto GmbH käme insbesondere die Behandlung beschlagnahmter Unterlagen als Verschlusssachen nach § 10 Abs. 7 Untersuchungsausschußgesetz (UAG) in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Landtags in Betracht<sup>18</sup>. Das für die Sport-Toto GmbH Ausgeführte gilt auch für die S+R, falls diese in die Untersuchung einbezogen werden kann (vgl. oben B. II. 3.).

Bei der Vernehmung von Zeugen über innerbetriebliche Vorgänge wäre, falls erforderlich, d.h. falls zu erwarten wäre, daß schützenswerte Daten erörtert würden, der grundrechtliche Schutz der Sport-Toto GmbH und ggf. der S+R dadurch zu gewährleisten, daß die Vernehmung gemäß § 10 Abs. 4 UAG in vertraulicher Sitzung durchgeführt würde. Eine Beweiserhebung in nichtöffentlicher Sitzung würde den Schutz privater Geheimnisse nur sehr unzureichend gewährleisten<sup>19</sup>. Denn auch bei nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen Beratungsgegenstand und -ergebnis mitgeteilt werden. Bei vertraulichen Sitzungen sind die Sitzungsteilnehmer hingegen verpflichtet, Verschwiegenheit zu bewahren<sup>20</sup>.

---

<sup>17</sup> BVerfGE 77, 1, 55 f.

<sup>18</sup> Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1991, S. 108 ff.

<sup>19</sup> Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1991, S. 107 f.

<sup>20</sup> vgl. Linck, ZRP 1987, 11, 17.

#### **IV. Überprüfung der Auftrags- und Genehmigungsbefugnisse des Landes im Verhältnis zur Sport-Toto GmbH**

Wie bereits oben unter I. ausgeführt, stehen dem Land Weisungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber der Sport-Toto GmbH zu. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Ministerium der Finanzen wahrgenommen.

Eine Überprüfung dieser staatlichen Befugnisse durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß wäre möglich. Denn zur verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landtags gehört jedenfalls die Kontrolle von Regierung und Verwaltung. Im Rahmen der Untersuchung wäre ein Untersuchungsausschuß auch befugt, private Gegenstände zu erörtern, sofern sie Vorfrage, mittelbarer Gegenstand oder Annex zum Untersuchungsgegenstand wären. Dabei wäre allerdings zu beachten, daß sich etwa vorgenommene Untersuchungsmaßnahmen mit dem Untersuchungsauftrag begründen lassen müßten<sup>21</sup>. Außerdem wären die oben unter B. III. genannten Einschränkungen bei der Beweiserhebung zu beachten. Auf diesem Weg könnten Vorgänge bei der Sport-Toto GmbH auch für den Fall untersucht werden, daß ein unmittelbar privatgerichteter Untersuchungsausschuß als unzulässig anzusehen wäre.

#### **V. Ergebnis**

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß hätte das Recht, sich mit dem Geschäftsgebaren der Sport-Toto GmbH zu befassen, da diese besonderen rechtlichen Bindungen gegenüber dem Land unterliegt. Eine Überprüfung der S+R käme dagegen nur in Frage, wenn diese und die Sport-Toto GmbH als verbundene Unternehmen anzusehen wären.

Im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß wäre zu berücksichtigen, daß die Sport-Toto GmbH und die S+R Grundrechtsschutz genießen. Dies könnte zu Einschränkungen bei der Beweiserhebung führen.

---

<sup>21</sup> Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1988, S. 34 f.; Linck, ZRP 1987, 11, 13; Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung und Kompetenzen -, 1990, S. 75.

Die Wahrnehmung der Aufsicht der Landesregierung gegenüber der Sport-Toto GmbH könnte Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens sein. Dabei wäre auch die Erörterung von privaten Gegenständen zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich wäre.

Wissenschaftlicher Dienst